



Versicherungsbedingungen der Fondsgebundenen Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Veranlagung in Investmentfonds
- § 6 Kosten und Gebühren
- § 7 Leistungserbringung im Versicherungsfall
- § 8 Stichtage
- § 9 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert
- § 10 Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion
- § 11 Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung
- § 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
- § 13 Erklärungen
- § 14 Bezugsberechtigung
- § 15 Verjährung
- § 16 Vertragsgrundlagen
- § 17 Gewinnbeteiligung
- § 18 Anwendbares Recht
- § 19 Aufsichtsbehörde
- § 20 Erfüllungsort

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen unerlässlich

Bezugsberechtigter	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.
Deckungsrückstellung	sind die Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung zu Grunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Stichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multiplizieren.
Nettobeitragssumme	ist die Summe der Beiträge ohne Versicherungssteuer über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer.
Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, insbesondere der Erlebensleistung und der Rückkaufswerte, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.
Rückkaufswert	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt („rückgekauft“) wird.
Tarif/Geschäftsplan	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für Ihren Versicherungsvertrag, die der FMA (siehe § 19) vorgelegt wurden.
Versicherer	Vorarlberger Landes-Versicherung VaG Bahnhofstraße 35 A 6900 Bregenz
Versicherte Person	ist die Person, deren Leben versichert ist.
Versicherungsnehmer	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
Versicherungsbeitrag	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsleistung im Er- und Ablebensfall.
- Bei Vertragsablauf (Erlebensfall) leisten wir eine lebenslange Rentenzahlung. Der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Wert der Deckungsrückstellung wird in eine klassische, sofort beginnende Rentenversicherung (klassischer Deckungsstock) umgeschichtet. Aus dieser klassischen Rentenversicherung wird die lebenslange garantierte Rentenzahlung geleistet. Die Höhe dieser lebenslangen Rentenzahlung wird gemäß dem in der Versicherungspolizze angegebenen Rentenfaktors berechnet. Dieser Rentenfaktor gibt die Höhe der vereinbarten Rentenzahlung - basierend auf einem garantierten Rechnungszins von 1,5 % und den Annahmen der Lebenserwartung gemäß der modifizierten Sterbetafel AVÖ05 der österreichischen Aktuarvereinigung - für je EUR 10.000,00 Wert der Deckungsrückstellung an.
Der Versicherungsnehmer hat das Wahlrecht, anstelle dieser Rentenzahlung sich den Wert der Deckungsrückstellung als einmalige Kapitalabfindung zum Vertragsablauf auszahlen zu lassen.
Mit Umschichtung in die klassische Rentenversicherung oder mit Auszahlung der einmaligen Kapitalabfindung erlischt diese Versicherung.
Die Wertentwicklung des Geldwertes der Deckungsrückstellung ist von der Kursentwicklung der jeweils vom Versicherungsnehmer ausgewählten Investmentfonds abhängig (siehe auch § 5).
- Sollte sich aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen und/oder die Rendite der Kapitalanlagen in unse-

rem klassischen Deckungsstock nicht nur vorübergehend so stark sinken, dass die in §1 Abs. 2 genannten Rechnungsgrundlagen für die Rentenversicherung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor insoweit an die aktuellen Rechnungsgrundlagen anzupassen, als es erforderlich ist, damit wir die Rentenzahlung bis zum Tod der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung für die Berechnung des Rentenfaktors diejenige Sterbetafel als Rechnungsgrundlage anwenden, die nach der offiziellen Stellungnahme der österreichischen Aktuarvereinigung als Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt. Bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Deckungsstock können wir den Rechnungszins für die Berechnung des Rentenfaktors heranziehen, der nach aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für neu abzuschließende Rentenversicherungen gültig ist. Das Recht zur Anpassung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Rentenzahlungsbeginn zu. Über Änderungen des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren.

- Im Ablebensfall vor Beginn der Rentenzahlung bezahlen wir den Wert der Deckungsrückstellung zuzüglich 5 % dieses Wertes, mindestens jedoch die Summe der bis zum Ablebenstermin einbezahlten Beiträge.
- Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile sowie den Wert der Deckungsrückstellung entnehmen können; der Wert der Deckungsrückstellung wird in Fondsanteilen und als Geldbetrag angeführt.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge (einmalige oder laufende Beiträge) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Laufende Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden.
- Der erste oder einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgebeiträge sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Beitragszahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- Wenn Sie den ersten oder einen einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei

Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die beitragsfreie Versicherungssumme oder er entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 11 zur Gänze.

9. Im Übrigen gelten die §§ 38 und 39 VersVG.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Polizza erklärt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 Veranlagung in Investmentfonds

1. Die Veranlagung der Versicherungsbeiträge erfolgt im vom Kunden gewählten Investmentfonds aus der vom Versicherer vorgegebenen Fondspalette.
2. Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen.
3. Sie tragen bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung das volle Veranlagungsrisiko. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.
4. Ihren Versicherungsbeitrag führen wir nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Kosten für den Versicherungsabschluss dem ausgewählten Investmentfonds zu und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Die Risikobeiträge sowie die Kosten für die Verwaltung entnehmen wir der Deckungsrückstellung.

Fondsausschüttungen und KESSt-Rückerstattungen führen wir wieder dem Fonds zu.

5. Sie können während der Vertragslaufzeit jeweils zu Beginn eines Monats schriftlich beantragen, dass
- künftig fällige Anlagebeträge in einem anderen Verhältnis auf die von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotenen Investmentfonds aufgeteilt werden oder
 - das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils angebotene Investmentfonds umgeschichtet wird.

Ein solcher Antrag gilt als Angebot auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrags. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Als Stichtag für die Bewertung der vorhandenen Investmentfondsanteile gilt der gleiche Stichtag wie für eine allfällige Beitragszahlung zu diesem Änderungstermin.

6. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern, als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.
7. Wird ein von Ihnen gewählter Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren und außer bei Zusammenlegung von Fonds auffordern, binnen eines Monats einen anderen Investmentfonds mit Wirkung für die Neuveranlagung oder auch für bestehende Investmentfondanteile aus unserem Angebot auszuwählen. Falls Sie sich nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, wird dass ab diesem Zeitpunkt zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in Geldmarktfonds übertragen.

8. Eine hinsichtlich der Veranlagung zeitliche Verzögerung, die sich aus Mängeln ergibt, die dem Versicherungsnehmer zuzuschreiben sind, geht zu Lasten des Versicherungsnehmers.

§ 6 Kosten und Gebühren

1. Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihrem Versicherungsbeitrag in Abzug gebracht.

Die jährlichen Kosten sind von mehreren Faktoren, insbesondere des Geldwertes der Deckungsrückstellung abhängig und können daher nicht im Vorhinein in absoluten Werten angegeben werden.

2. Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikobeitrag) vor Beginn der Rentenzahlung richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der vereinbarten Todesfallleistung und der Deckungsrückstellung. Das technische Alter ist die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Risikobeitrag errechnet sich jährlich aus der Differenz des Wertes der Todesfallleistung und dem Geldwert der Deckungsrückstellung zum Stichtag, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der „österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002“ mit den von der ÖAV empfohlenen Modifikationen.
3. Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir einen zusätzlichen Risikobeitrag berechnen oder besondere Bedingungen vereinbaren.
4. Die Fondsanteile kaufen wir zum jeweils aktuellen Kurswert zuzüglich des von der Fondsgesellschaft vorgegebenen Ausgabeaufschlages. Dieser ist in der Kostenkalkulation bereits berücksichtigt.
5. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten. Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die Abschlusskosten bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag betragen maximal 72 Promille der Nettobeitragssumme und werden in den ersten 5 Jahren von Ihrem Versicherungsbeitrag vor der Veranlagung im Investmentfonds abgezogen. Bei kürzerer Beitragszahlungsdauer werden die Abschlusskosten auf die Beitragszahlungsdauer verteilt. Aufgrund der Verrechnung der Abschlusskosten in den ersten 5 Jahren steht anfänglich nur ein geringer Rückkaufswert zur Verfügung.
6. Solange bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag Beiträge bezahlt werden, behalten wir aus diesen Beiträgen vor der Veranlagung in Investmentfonds für die laufende Inkassoverwaltung max. 3,5 % des laufenden Beitrages exkl. Versicherungssteuer ein.
7. Wir entnehmen der Deckungsrückstellung die Risikobeiträge und für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages maximal 1,2 Promille der Beitragssumme pro Jahr. Bei Kursrückgängen kann dies dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne weitere Leistungen.
8. Die Abschlusskosten und die Kosten, die vom Versicherungsbeitrag einbehalten werden, werden zu den Beitragszahlungstichtagen angelastet. Alle Kosten, die der Deckungsrückstellung entnommen werden, werden monatlich angelastet.
9. Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach 7.2 bis 7.8 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
10. Gebühren, die uns von der Kapitalanlagegesellschaft anlässlich von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen bzw. für die Gewährung der Garantie in Rechnung gestellt werden, wirken sich für Sie unmittelbar durch Verminderung der Werte Ihrer Fondsanteile aus.
11. Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen für Ihren Versicherungsvertrag verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der Gebühr für
- Mahnung
 - Ausstellen einer Ersatzpolizza
 - Ausstellung eines Zahlscheines
 - Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung
 - Vertragsänderungen
 - Auskünfte bzw. Berechnungen, die nicht direkt aus dem Bestandssystem abgelesen werden können

- Veränderung der Fondsaufteilung oder Umschichtung von Fondsanteilen

können Sie bei uns erfragen oder auf Wunsch zugesandt bekommen.

§ 7 Leistungserbringung im Versicherungsfall

1. Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag (Rentenleistung, einmalige Kapitalleistung oder Ablebensleistung) verlangen wir die Übergabe der Versicherungspolizze. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen.
2. Wenn Sie uns den Verlust Ihrer Versicherungspolizze schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatzpolizze ausstellen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.
3. Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
4. Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf dessen Gefahr und Kosten.
5. Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns behördlich nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen.

§ 8 Stichtage

1. Die Umrechnung von Anteilen in Euro oder umgekehrt wird zu bestimmten Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:
 - Bewertungsstichtag ist jeweils der letzte Börsentag im Monat.
 - Todesfall: Erster Bewertungsstichtag nach Eingang der Meldung und Vorliegen aller für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen; für die Feststellung der Anzahl der Anteile ist der erste Bewertungsstichtag nach dem Todestag maßgeblich.
 - Erlebensfall: Letzter Bewertungsstichtag vor dem Vertragsablauf.
 - Kündigung: Letzter Bewertungsstichtag vor dem Kündigungstermin
 - Beitragszahlung: Bei laufender Beitragszahlung der Bewertungsstichtag, welcher der Fälligkeit der Beitragszahlung unmittelbar vorausgeht; bei Einmalzahlungen der auf die Einzahlung folgende Bewertungsstichtag.
 - Entnahme von Risikobeitrag und Kosten: Derselbe Stichtag wie für den Beitragseingang.
 - Herabsetzung der Beiträge / Beitragsfreistellung: Letzter Bewertungsstichtag vor dem Änderungstermin
2. Wird an einem Bewertungsstichtag gemäß Absatz 1 kein Kurs ermittelt oder findet an diesem Stichtag kein Ankauf bzw. Verkauf von Anteilen der Investmentgesellschaft statt, so verwenden wir stattdessen den ersten Tag mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Anteilen, der auf diesen Stichtag folgt.

§ 9 Kündigung der Versicherung und Rückkaufswert

1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-wöchiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
2. Im Falle der Kündigung Ihrer Versicherung erhalten Sie den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert entspricht dem Wert der Deckungsrückstellung, vermindert um einen Abzug.
3. Die Höhe des Abzuges beträgt 2 % der Deckungsrückstellung zum Umrechnungsstichtag. Der Rückkaufsabschlag entfällt, wenn das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt des

Rückkaufes mehr als 54 Jahre beträgt. In den ersten 5 Jahren der vereinbarten Versicherungsdauer wird in jedem Fall ein Abschlag berechnet. Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt.

§ 10 Beitragsfreistellung und Beitragsreduktion

1. Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich beitragsfrei stellen
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-wöchiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
2. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass die Deckungsrückstellung EUR 400,00 nicht unterschreitet. Im Falle der Unterschreitung wird der Rückkaufswert ausbezahlt.
3. Im Falle der Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion verringert sich die in der Versicherungspolizze vereinbarte Ablebenssumme im selben Verhältnis, wie sich die nach erfolgter Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion bestehende Beitragssumme zur ursprünglichen Beitragssumme verringert.
4. Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden der Risikobeitrag und die Verwaltungskosten und allfällige Gebühren monatlich der Deckungsrückstellung entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Fondsanteile dazu führen, dass die Deckungsrückstellung vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. In diesem Fall endet der Vertrag ohne Rückvergütungsansprüche.

§ 11 Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung

Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Beiträge. Aufgrund der bei Vertragsabschluss anfallenden Abschlusskosten steht in der ersten Zeit nach Versicherungsbeginn ein geringer Rückkaufswert bzw. beitragsfreie Versicherungsleistung zur Verfügung. Verbindliche Rückkaufswerte können aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Investmentfonds nicht angegeben werden. Sie finden jedoch in Ihrer Beitragsberechnung eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsperformances entnehmen können. Die Rückzahlung der einbezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 12 Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung

1. Im Allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
2. Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Erklärungen

1. Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und beim Versicherer eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

1. Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Än-

derung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

2. Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
3. Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungspolize, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 17 Gewinnbeteiligung

Der Vertrag nimmt an keiner Gewinnbeteiligung teil und unterliegt keinem Gewinnverband.

§ 18 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Bei Versicherungsnehmer, deren ordentlicher Wohnsitz sich außerhalb Österreichs befindet, gilt das Versicherungsvertragsrecht des Wohnsitzstaates.

§ 19 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung sind die Geschäftsräume der Vorarlberger Landes-Versicherung VaG in 6900 Bregenz, Bahnhofstraße 35.